

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Nortorf und die Gebührenerhebung für die Benutzung

Inhalt:

Aufhebungssatzung vom 28.02.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 22.03.2019

Satzung vom 01.08.2001, veröffentlicht durch Aushang

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2019 folgende Satzung der Stadt Nortorf über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Nortorf und die Gebührenerhebung für die Benutzung erlassen:

§ 1 - Aufhebung

Die Satzung der Stadt Nortorf über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Nortorf und die Gebührenerhebung für die Benutzung vom 01.08.2001 wird hiermit aufgehoben.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Nortorf, den 28.02.2019
Der Bürgermeister
gez. Torben Ackermann

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVObI. SH S. 529, berichtigt 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1999 (GVObI. SH S. 26/38), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVObI. SH S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVObI. SH S. 14), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 31. Juli 2001 folgende Satzung erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 - Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Nortorf vier Obdachlosenunterkünfte im Gebäude Am Heidberg 3, 5, 7 und 9 als unselbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bestimmung weiterer Gebäude als Obdachlosenunterkunft bleibt vorbehalten.
- (3) Das Recht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Örtliche Ordnungsbehörde, bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses weitere Räumlichkeiten der Stadt für die Unterbringung obdachloser Personen zu nutzen, bleibt unberührt. Macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von diesem Recht Gebrauch, so gelten die in Anspruch genommenen Räume als Teil der öffentlichen Einrichtung; während dieser Zeit sind die in dieser Satzung getroffenen nutzungsrechtlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.

§ 2 - Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 3 - Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr einer Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Nortorf als Örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- (4) Die eingewiesene Person (im Folgenden „Bewohner/in“ genannt) muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten der/des Haushaltsangehörigen oder einer/eines Dritten, der sich mit ihrer Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4 - Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die/der Bewohner/in in die Unterkunft eingewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft.

Es endet darüber hinaus, wenn

- a) die/der Bewohner/in sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
- b) die Unterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- c) die/der Bewohner/in die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- d) der/dem Bewohner/in eine andere Unterkunft zugewiesen wird,
- e) die/der Bewohner/in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnerinnen/ Hausbewohnern und/oder Nachbarinnen/Nachbarn führen.

§ 5 - Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Bewohnerinnen/ Bewohnern und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör sind pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft sind nur dann zulässig, wenn die Stadt vor dem Beginn der Veränderungsmaßnahmen ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt hat. Die Bewohner/innen sind im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Die/Der Bewohner/in bedarf ferner der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt als Örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie/er

- a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 - b) Reparaturen an wesentlichen Unterkunftsbestandteilen vornehmen will;
 - c) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 - d) Schuppen, Ställe, Sandkisten, Wäschespinnen, Teppichstangen oder sonstige genehmigungsfreie Vorhaben auf dem Grundstück errichten will;
 - e) ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - f) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder dergleichen abstellen will;
 - g) elektrische Geräte über 1000 Watt benutzen will, die nicht Zubehör der Unterkunft sind;
 - h) Empfangseinrichtungen für Rundfunk oder Fernsehen an der Unterkunft befestigen oder auf dem Grundstück errichten will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die/der Bewohner/in erklärt, die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, zu übernehmen und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (6) Bei ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen oder Ergebnissen einer Handlung bzw. Unterlassung kann die Stadt diese auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners beseitigen und den früheren Zustand auf Kosten einer oder eines Verantwortlichen wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (7) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der öffentlichen Einrichtung zu erreichen.
- (8) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 6 - Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die/Der Bewohner/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die/Der Bewohner/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Die Haftung erstreckt sich auch auf das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die/der Bewohner/in haftet, kann die Stadt auf ihre/seine Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die/der Bewohner/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 7 - Räum- und Streupflicht

Der/Dem Bewohner/in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Nortorf (Straßenreinigungssatzung).

§ 8 - Benutzungsordnung

- (1) Die Bewohner/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine besondere Benutzungsordnung geregelt.

§ 9 - Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der/dem Bewohner/in selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Die/Der Bewohner/in haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die/der Bewohner/in die Unterkunft versehen hat, darf sie/er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die/der Bewohner/in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 10 - Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die/Der Bewohner/in haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihr/ihm verursachten Schäden.

- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe, ihrer Mitarbeiter/innen gegenüber den Bewohnerinnen/Bewohnern sowie Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Bewohner/innen einer Unterkunft bzw. deren Gäste selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11 - Personenmehrheit

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Bewohnerinnen/Bewohnern abgegeben werden.
- (3) Jede/r Bewohner/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten einer/eines Haushaltsangehörigen oder einer/eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 - Verwaltungszwang

- (1) Räumt ein/e Bewohner/in ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes vollzogen werden.
- (2) Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 13 - Gegenstand der Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.

§ 14 - Gebührenpflichtiger Personenkreis

- (1) Gebührenpflichtig ist die eingewiesene obdachlose Person.
- (2) Wenn mehrere Personen in eine Unterkunft eingewiesen werden, haften diese als Gesamtschuldner. Eheleute haften stets gesamtschuldnerisch. Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Obdachlose eingewiesen, ist die dem Haushalt vorstehende Person gebührenpflichtig.

§ 15 - Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft durch die/den Bürgermeister/in als Örtliche Ordnungsbehörde und gilt für die Dauer der Benutzung.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für zwei Tage berechnet.
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 16 - Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr sind die Größe der zugewiesenen Wohn- und Nutzfläche in Quadratmetern und die Dauer der Benutzung nach Monaten.
- (2) Für die Unterkünfte Am Heidberg 3, 5, 7 und 9 mit einer Nutzfläche von jeweils 29,50 qm beträgt die Gebühr monatlich 57,69 EURO.
Die Gebühr erhöht sich um jeweils 9,06 EURO, wenn eine weitere Person in derselben Unterkunft untergebracht ist.

§ 17 - Nebenkosten

- (1) In der Benutzungsgebühr für die Unterkünfte sind Nebenkosten für Wasserverbrauch, Abwasser, Abfallentsorgung, Kehrgebühren und Versicherungsbeiträge enthalten.
- (2) Die Kosten für Strom tragen die Bewohner/innen nach dem tatsächlichen Verbrauch.

§ 18 - Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu der Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid.
- (2) Die Gebühr ist jeweils bis zum 03. Werktag nach der Zustellung des Bescheides und in der Folgezeit bis zum 03. eines jeden Monats monatlich im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden nach den §§ 262 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung zwangsweise beigetrieben.

§ 19 - Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebührenfestsetzungsbescheid steht den Gebührenpflichtigen binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch muss bei der/dem Bürgermeister/in der Stadt Nortorf schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
- (2) Gegen einen den Widerspruch ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides die Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zulässig.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 - Datenschutz

Die für die Erstellung der Gebührenfestsetzungsbescheide zuständige Stelle der Stadt Nortorf ist gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 1 u. 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 09. Februar 2000 ermächtigt, zur rechtmäßigen Erstellung der Gebührenfestsetzungsbescheide im Einzelfall die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten vorzunehmen.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Nortorf vom 07. März 1973 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 31. März 1992 und die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Nortorf vom 13. Oktober 1970, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 31. März 1992, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nortorf, 01. August 2001
Stadt Nortorf
Der Bürgermeister